

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 30. Juli 1987

30. Stück

47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1987, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1987, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinde St. Michael im Burgenland wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, die nach diesem Gesetz den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden (Sanitätskreisen) zukommen, wird für

die Gemeinde St. Michael im Burgenland der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindeärzte;
- 2) die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindeärzte des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt